

**Allgemeinverfügung
des Kreises Euskirchen zur Absonderung in häusliche Quarantäne
gegenüber den Gemeindemitgliedern der Freien Christengemeinde Blankenheim e.-V.
zum Schutz der Bevölkerung des Kreises Euskirchen vor der Verbreitung des Corona-
virus SARS-CoV-2**

Der Kreis Euskirchen erlässt auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 29 und 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung vom 21.04.2021 und der §§ 35 Satz 2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Nachfolgend genannte Personen, die im Bereich des Kreises Euskirchen wohnhaft sind beziehungsweise im Kreis Euskirchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben sich unverzüglich **bis einschließlich 02.05.2021** in häusliche Absonderung zu begeben:

Gemeindemitglieder und sonstige Personen, die am 18.04.2021 den Gottesdienst der Freien Christengemeinde Blankenheim besucht haben.

II.

Die nach Ziffer I. betroffenen Personen dürfen ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Kreises Euskirchen während des Absonderungszeitraums nicht verlassen.

Kontakte zu Haushaltsangehörigen sind zu vermeiden, weiterhin sind die Empfehlungen des RKI zur häuslichen Quarantäne zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Inhalt.html

Den betroffenen Personen wird außerdem untersagt, während dieser Zeit Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

III.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziffer I. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Kreises Euskirchen gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).



IV.

Die Anordnungen zu den Ziffern I. bis III. gelten zunächst bis zum 02.05.2021.

V.

Eine Aufhebung der Anordnungen erfolgt im Einzelfall durch das Gesundheitsamt, sobald ihm ausreichende Informationen über den Infektions- und Kontaktstatus der Betroffenen hinsichtlich einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegen, die eine solche Aufhebungsentscheidung zulassen.

Begründung

Zu I und II:

Diese Allgemeinverfügung dient dem Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Die Anordnung der häuslichen Absonderung/Quarantäne ergeht auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 des IfSG in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 2 Nummer 1 des IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW das Gesundheitsamt des Kreises Euskirchen, weil die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden im Kreis Euskirchen betrifft.

Im Rahmen eines aktuellen Ausbruchsgeschehens unter Mitgliedern der Freien Christengemeinde Blankenheim, Bahnhofstraße 18 in Blankenheim wurden bisher 7 Fälle von Ansteckungen mit SARS-Cov-2 bekannt. Die positiven PCR-Ergebnisse der Indexpersonen stammen vom 21.04.2021, Symptome bestanden teilweise schon 1- 2 Tage vorher. Alle positiv getesteten Personen haben am 18.04.2021 am Gottesdienst der Freien Kirchengemeinde teilgenommen. Während der zweistündigen Veranstaltung im geschlossenen Raum wurde gepredigt und musiziert, zudem sangen die Gemeindemitglieder gemeinsam.

Da die Infektion mit der Entwicklung höherer Viruslast beim Infizierten verbunden ist, müssen zur Unterbrechung von Infektionsketten geeignete Maßnahmen, wie insbesondere die Absonderung Ansteckungsverdächtiger, unmittelbar erfolgen. Die hier angeordnete Clusterquarantäne bietet zusätzliche Sicherheit in Situationen, in denen eine Übertragung trotz Einhaltung der Hygienemaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. In der Infektionsepidemiologie ist ein Cluster (Ballung, Anhäufung) bzw. eine potenzielle Herdsituation einer Infektion eine (reale oder wahrgenommene) Anhäufung einzelner relativ ungewöhnlicher Erkrankungsfälle (Inzidenzen) in einem räumlichen und/oder zeitlichen Zusammenhang von der angenommen wird, dass sie größer ist als durch Zufall allein zu erwarten gewesen wäre und bei der (noch) keine bestätigte gemeinsame Ursache vorliegt.

Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die unter Ziffer I. erfassten Personen ansteckungsverdächtig sind. Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von der besorgniserregenden Variante B.1.1.7. des Coronavirus aufgrund seiner anzunehmenden höheren Übertragbarkeit und teilweise schwererer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Nach den Richtlinien des RKI zum Kontaktpersonenmanagement gelten als Kontaktpersonen mit einem erhöhten Infektionsrisiko Personen, die sich gleichzeitig mit dem Infizierten im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für über 10 Minuten aufgehalten haben, auch wenn durchgehend und korrekt adäquater Schutz getragen wurde.

Nach derzeitiger Information von Verantwortlichen der Freien Christengemeinde hielten sich mindestens 300 Personen während des Gottesdienstes in der Kirche auf. Darunter mindestens 7 Personen, die zu diesem Zeitpunkt schon infektiös waren. Da zudem über weite Strecken gemeinsam gesungen wurde, ist davon auszugehen, dass die Konzentration infektiöser Aerosole in dem gesamten Raum sehr hoch war.

Es liegt ein bisher nicht vollständig überschaubares Infektionsgeschehen vor. Eine vollständige Liste der Gottesdienstbesucher konnte bislang noch nicht erstellt werden. Die erforderliche schnelle Bekämpfung des Infektionsgeschehens lässt daher derzeit keine individuellen Absonderungsverfügungen zu.

Deshalb ist das Mittel der Allgemeinverfügung zur unverzüglichen Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus das einzig geeignete Mittel.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der Teilnahme von mindestens 7 im Nachgang positiv getesteter Personen am Gottesdienst und dem damit verbundenen potentiellen Ausbruchsgeschehens während des Gottesdienstes am 18.04.2021 kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter Ziffer I. genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten.

Die Anordnung ist auch angemessen. Auf Grund der dynamischen Ausbreitung des Virus gilt es, schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung des Kreises Euskirchen sowie das Gesundheitssystem zu schützen. Ein milderer Mittel steht nicht zur Verfügung. Durch die Absonderung kann eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert werden, da Kontakte mit Infizierten und Krankheitsverdächtigen ausgeschlossen werden. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Zu III.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer III. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Zu V.

Diese Anordnungen gelten befristet. Sie haben zunächst eine Gültigkeit bis zum **02.05.2021**. Dieser Zeitraum ist angemessen, um Infektionsketten zu unterbrechen und die weitere Verbreitung zu verhindern.

Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert oder aufgehoben. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird erneut eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erwogen.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Euskirchen (www.kreis-euskirchen.de).

Sie ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am 26.04.2021, 0.00 Uhr in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 25.04.2021

gez. Ramers
Landrat